

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1398

Solothurn: Weissensteinstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Weissensteinstrasse in Solothurn ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 2. März 2012, das Amt für Raumplanung (ARP) am 23. Februar 2012 sowie die Stadt Solothurn am 21. November 2012 zugestimmt.

Der Plan lag vom 28. Januar 2013 bis 26. Februar 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache vom Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, ein.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. mit § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) oder dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen, VBO; SR 814.076). Nach kantonalem Recht zur Einsprache legitimiert sind Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. Egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder muss betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Es sind deshalb im vorliegenden Verfahren weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Mit der Einsprache vom 21. Februar 2013 bemängelt der Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, die fehlenden Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle und fordert, dass Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen (Tempo 30) umgesetzt werden.

In der Begründung wird eine fehlende Massnahme an der Quelle aufgeführt. Ebenso wird aufgrund einer VCS-Umfrage die Weissensteinstrasse als "Veloproblemstelle" im Kanton Solothurn gemeldet. Mit einer Verkehrsberuhigung bietet sich hier die Chance, die Verkehrssicherheit für den Veloverkehr auf dieser wichtigen Achse zu erhöhen und jene Menschen, welche hier wohnen oder arbeiten, spürbar vom Strassenlärm zu entlasten.

Nach Artikel 32 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist mit Artikel 4a Absatz 1 litera a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Innerorts wären unter anderem Tempo-30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 lit. e Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Artikel 32 Absatz 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo-30-Zonen gemäss Artikel 2a und Artikel 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo-30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann aber auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann infolge besonderer örtlicher Verhältnisse auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, wenn auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad wird für die Gewährung von Erleichterungen vorausgesetzt, dass die in Betracht kommenden Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen hinreichend geprüft wurden. Allerdings müssen im Plangenehmigungsverfahren nicht alle denkbaren Alternativen im Detail projiziert werden. Varianten, die erhebliche Nachteile aufweisen oder offensichtlich unverhältnismässig erscheinen, dürfen nach einer ersten summarischen Prüfung aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden.

Kantonsstrassen haben die Funktion, den Verkehr aufzunehmen und abzuleiten sowie die Ortschaften zu verbinden. Grundsätzlich haben sie somit eine andere Funktion als kommunale Strassen. Tempo-30-Zonen sind unter bestimmten Voraussetzungen aber auch auf Hauptstrassen zulässig. Die geltende Ordnung geht vom Konzept aus, wonach die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h die Ausnahme bildet. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_17/2010 sind in erster Linie Verkehrsflussverbesserungen für eine Herabsetzung der Geschwindigkeiten entscheidend. Die Aspekte des Lärms spielen in den Erwägungen keine Rolle.

Das Lärmsanierungsprojekt ist nun nach der Vollzugshilfe des Kantons Solothurn ergänzt worden. Dabei wurde die Frage nach einer Temporeduktion anhand der Kriterien Sicherheit, Unfall, Verkehr, Umwelt und Strassencharakter geprüft. Die Analyse ergab, dass aufgrund des Kriteriums Umwelt die Einführung von Tempo 30 einen zusätzlichen Nutzen ergeben würde. Der untersuchte Abschnitt ist jedoch eine gut ausgebaute Hauptverkehrsstrasse ohne Verkehrssicherheitsdefizite. Der Verlauf der Durchgangsstrasse ist geradlinig, ohne grosse Kurven und Verengungen. Um eine Temporeduktion durchsetzen zu können, müssten überdurchschnittlich viele Verkehrsberuhigungsmassnahmen realisiert werden. Es handelt sich nicht um ein Dorfzentrum mit Einkaufsmöglichkeiten. Die Strasse hat einen verkehrsorientierenden Charakter und Unfallschwerpunkte sind keine vorhanden. Im Bericht wurde festgestellt, dass eine Temporeduktion weder zweck- noch verhältnismässig ist.

Ein lärmdämmender Belag wurde in den Jahren von 2007 bis 2010 eingebaut. Dieser eingebaute ACMR 8-Belag galt damals als lärmdämmender Belag. In der Zwischenzeit wird dieser Belag als SDA-Belag bezeichnet. Massnahmen an der Quelle wurden somit mit Hilfe von lärmdämmenden Belägen durchgeführt. Im Zuge der Markierungsarbeiten wurde für das Velo bergwärts ein Velostreifen angebracht. Diese Massnahme ist als Sicherheitserhöhung einzustufen.

Mit dem vorliegenden Bericht, durchgeführt basierend auf der erwähnten Vollzugshilfe, liegen keine Gründe vor, um ein umfassendes Gutachten zu erstellen und von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit abzuweichen. Die Abklärungen genügen, um die Frage nach der Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit einer Geschwindigkeitsreduktion zu beantworten.

Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, ist abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende LSP ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Weissensteinstrasse in Solothurn wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.2 Das LSP der Weissensteinstrasse in Solothurn wird genehmigt.
- 3.3 Bei 11 Liegenschaften und einer unüberbauten aber erschlossenen Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden. Es handelt sich um folgende Liegenschaften an der

Weissensteinstrasse: Nrn. 51, 53, 55, 61, 65, 65B, 65C, 67, 92, 103 und 109 sowie die Parzelle Nr. 1864.

- 3.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2030 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
Stadtbauamt der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. rom zur Publikation im Amtsblatt: "Solothurn: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Weissensteinstrasse")